# Satzung der Stadt Wegberg über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen sowie über die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung)

#### vom 24. September 2025

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 23. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Geltungsbereich und Festlegung der Gebietszonen

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Wegberg. Regelungen in bereits geltenden oder künftigen Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
  - In dieser Satzung wird unterschieden in Stellplätze (Stellplätze für Personen-kraftfahrzeuge PKW Stellplätze) und Fahrradabstellplätze.
- (2) Für die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 zu dieser Satzung sowie für die Festlegung des Geldbetrages gemäß § 5 dieser Satzung wird das Stadtgebiet der Stadt Wegberg in die Gebietszonen I und II unterteilt:

Gebietszone I: Wegberg innerhalb des Grenzlandringes Gebietszone II: alle übrigen Bereiche.

Zur Abgrenzung der Gebietszonen ist die Anlage 2 verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

#### Abschnitt II: Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze

#### § 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Werden bauliche Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). Beträgt der Mehrbedarf zwei oder

- weniger, sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen.
- (3) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (4) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der Anlage 1 zu dieser Satzung auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die bauliche Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. Die Entscheidung liegt bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wegberg.
- (5) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind befestigte Flächen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen. Fahrradabstellplätze sind befestigte, leicht zugängliche und diebstahlsichere Flächen oder Vorrichtungen, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen. Sie können offen oder überdacht ausgeführt sein.
- (6) Ergänzende Hinweise zur Berechnung von Wohn- und Nutzflächen finden sich in Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung (Bestandteil der Satzung) und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die Gesamtanzahl der nach vorstehenden Regelungen notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze entsprechend des tatsächlichen Bedarfs erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Anteile von Stellplätzen sind ab 0,5 aufzurunden. Unter dem Wert 0,5 ist abzurunden.
- (6) Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen. Diese Regelung gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser.
  - Die durch Ersatz notwendiger Stellplätze errichteten Fahrradabstellplätze werden nicht auf die Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze angerechnet.
- (7) Bei Neubauten mit drei oder mehr Wohneinheiten ist mindestens ein notwendiger Stellplatz so herzustellen, dass er mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ausgestattet ist oder hierfür vorbereitet wird.

#### \$ 4

## Standort, Größe und Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen

- (1) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist für notwendige Stellplätze eine fußläufige Entfernung zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Maßgeblich ist jeweils die tatsächliche zurückzulegende Entfernung, nicht die Luftlinie. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze und Zufahrten sind nach den Vorschriften der Sonderbauverordnung Teil 5, insbesondere nach §§ 123, 124, 125 Sonderbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung herzustellen.
- (3) Fahrradabstellplätze müssen
  - 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
  - 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
  - 3. einzeln leicht zugänglich sein und
  - 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben. Es ist eine Abstellplatztiefe von mindestens zwei Metern vorzusehen.
- (4) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.

## Abschnitt III: Ablösung von notwendigen Stellplätzen und notwendige Fahrradabstellplätzen

#### § 5 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht (bspw. aus städtebaulichen oder verkehrsrechtlichen Gründen) oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Wegberg einen Geldbetrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zahlen.
- (2) Der Geldbetrag nach Absatz 1 ist zu verwenden für
  - die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen
  - b) den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen
  - c) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs
  - d) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Stadt Wegberg sind.

- (3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (4) Der Geldbetrag darf 80 von Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 2 Buchst. a) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone nicht überschreiten.

## § 6 Festlegung der durchschnittlichen Herstellungskosten

- (1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen
  - a) 9.000,- € in der Zone I
  - b) 7.500,- € in der Zone II.
- (2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Fahrradabstellplatz betragen
  - a) 1.600,- € in der Zone I
  - b) 1.300,-€ in der Zone II.

## § 7 Festlegung der Ablösungsbeträge

- (1) Der zu zahlende Geldbetrag je PKW Stellplatz wird festgesetzt auf
  - a) 7.200,- € in der Zone I
  - b) 6.000,- € in der Zone II.
- (2) Der zu zahlende Geldbetrag je Fahrradabstellplatz wird festgesetzt auf
  - a) 1.280,- € in der Zone I
  - b) 1.040,- € in der Zone II.
- (3) Für öffentlich geförderten Wohnungsbau und soziale und kulturelle Einrichtungen beträgt der Ablösungsbetrag 50 von Hundert des in Absatz 1 festgesetzten Betrages.

#### Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 21 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 dieser Satzung die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen hergestellt oder abgelöst zu haben.
- (2) Der Bußgeldrahmen ergibt sich aus § 86 Absatz 3 BauO NRW 2018.

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wegberg über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages zur Ablösung der Stellplatzpflicht nach § 51 Landesbauordnung vom 05.07.2012 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 24. September 2025

Christian Pape Bürgermeister

Seite 5 von 15

Nr.	Nutzungsart	Zahl der notwenigen Stellplätze		Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze
		Gebietszone 1	Gebietszone 2	Beide Zonen
1	Wohngebäude und Wohnhe	ime		TO THE PERSON OF
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 Stpl. je WE	2 Stpl. je WE	2 Abstpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser ab 3 WE:		8	
	je Wohneinheit bis 50 m² WF	1 Stpl.	1 Stpl.	2 Abstpl.
	je Wohneinheit bis 65 m² WF	1,25 Stpl.	1,5 Stpl.	2 Abstpl.
	je Wohneinheit bis 95 m² WF	1,5 Stpl.	2 Stpl.	4 Abstpl.
	je Wohneinheit > 95 m² WF	2 Stpl.	2 Stpl.	4 Abstpl.
		Menschen mit B	Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, iedoch 1 Stpl.	
	WF = Wohnfläche, diese ist einschließlich Abstellräume, Haustechnikräume und Ba		wirtschaftsraum zu berech	nnen, nicht eingerechnet werden
	Bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse stellplätze akzeptiert, wenn diese derselb	1 und 2 werden die Zufah en Wohneinhiet zugeord	rten zu Garagen/ Carport net werden.	s bei abhängigem Parken als 2.
1.2	geförderter Wohnungsbau	1 Stpl. je WE	1 Stpl. je WE	2 Abstpl.
<i>a</i>	und Wohnungbau im Rahmen von Klimaschutz- siedlungen	•		je angefangene 50 m² Wohnfläche
a de la companya de		Menschen mit B	Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, iedoch 1 Stpl.	
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 9 Betten min. 2 Stpl. davon sind 10 % als Besucher-	1 Stpl. je 6 Betten min. 2 Stpl. davon sind 10 % als Besucher-	1 Abstpl. je Bett
v	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	stellplätze auszuweisen	stellplätze auszuweisen	
		Menschen mit B	Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, iedoch 1 Stpl.	, .
1.4	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 5 Betten min. 2 Stpl. davon sind 10 % als	1 Stpl. je 3 Betten min. 2 Stpl. davon sind 10 % als	1 Abstpl. je 2 Betten
		Besucher- stellplätze	Besucher- stellplätze	
		auszuweisen	auszuweisen	
		Menschen mit B	Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, iedoch 1 Stpl.	

2	Gebäude mit Büro-, Verwalt	ungs-, und Praxis	sräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungs- räume allgemein	1 Stpl. je angefangene 40 m²	1 Stpl. je angefangene 30 m²	1 Abstpl. je angefangene 35 m²
		Nutzungsfläche davon sind 10 % als Besucher- stellplätze auszuweisen	Nutzungsfläche davon sind 10 % als Besucher- stellplätze auszuweisen	Nutzungsfläche davon 10% Besucheranteil
		Menschen mit B ab 2 Stpl. mind	Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, lestens jedoch 1 tpl.	
2.2	Räume mit erheblichen BesucherInnenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und/oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	Menschen mit B ab 2 Stpl. mind	1 Stpl. je angefangene 25 m² Nutzungsfläche, jedoch min. 3 Stpl. davon sind 75 % als Besucher- stellplätze auszuweisen Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, lestens jedoch 1 tpl.	1 Abstpl. je angefangene 25 m² Nutzungsfläche, jedoch min. 3 Stpl.  davon 75 % Besucheranteil
3	Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je angefangene 40 m² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. davon sind 75 % als Besucher- stellplätze auszuweisen	1 Stpl. je angefangene 30 m² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. davon sind 75 % als Besucher- stellplätze auszuweisen	1 Abstpl. je angefangene 40 m² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 4 Stpl. davon 75 % Besucheranteil

	Taria de como de la como	4.04.1.1	4.01.1.	4 01-1-1 :-
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als	1 Stpl. je	1 Stpl. je	1 Abstpl. je
	800 m² Verkaufsflächen	angefangene	angefangene	angefangene 50 m²
		25 m²	20 m²	Verkaufsfläche, jedoch
		Verkaufsfläche,	Verkaufsfläche,	mindestens 6 Stpl.
		jedoch	jedoch	davon 75 %
		mindestens 2	mindestens 2	Besucheranteil
		Stpl.	Stpl.	
	*	davon sind	davon sind	
		75 % als	75 % als	
		Besucher-	Besucher-	*
	*	stellplätze	stellplätze	
		auszuweisen	auszuweisen	-
3.3	Verkaufsstätten mit großen	1 Stpl. je	1 Stpl. je	1 Abstpl. je
0.0	Ausstellungsflächen (z.B.	angefangene	angefangene	angefangene 200 m²
	Autohäuser, Möbelhäuser,	75 m <sup>2</sup>	75 m <sup>2</sup>	Verkaufsfläche
	etc.)	Verkaufsfläche	Verkaufsfläche	davon 75 %
	etc.)	davon sind	davon sind	Besucheranteil
		(A.C.) - (A.C.) - (A.C.) - (A.C.)	75 % als	Desucheranten
		75 % als Besucher-	Besucher-	
			1647 A8677 WALLES	
	*	stellplätze	stellplätze	
		auszuweisen	auszuweisen	
		davon Anteil S	Stpl. für Kfz von	9
	,	Menschen mit B	ehinderung: 3 %,	
		ab 2 Stpl. mind	lestens jedoch 1	
		S	tpl.	
1				
	Vorocessellussocotettos			
4	Versammlungsstätten		4011:	
4.1	Versammlungsstätten Kino und Theater	1 Stpl. je	1 Stpl. je	1 Abstpl. je
	1	10	8	20 Besucherplätze
	1	10 Besucherplätze	8 Besucherplätze	20 Besucherplätze davon 90%
	1	10 Besucherplätze davon sind	8 Besucherplätze <i>davon sind</i>	20 Besucherplätze
	1	10 Besucherplätze davon sind 90 % als	8 Besucherplätze davon sind 90 % als	20 Besucherplätze davon 90%
	1	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher-	8 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher-	20 Besucherplätze davon 90%
	1	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze	8 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze	20 Besucherplätze davon 90%
	1	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher-	8 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher-	20 Besucherplätze davon 90%
	1	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen	8 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen	20 Besucherplätze davon 90%
	1	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen davon Anteil S	8 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  Stpl. für Kfz von	20 Besucherplätze davon 90%
	1	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen davon Anteil S Menschen mit B	8 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %,	20 Besucherplätze davon 90%
	1	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen davon Anteil S Menschen mit B	8 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  Stpl. für Kfz von	20 Besucherplätze davon 90%
	1	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen davon Anteil S Menschen mit B ab 2 Stpl. mind	8 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %,	20 Besucherplätze davon 90%
4.1	Kino und Theater	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  davon Anteil S Menschen mit B ab 2 Stpl. mind	8 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, lestens jedoch 1 tpl.	20 Besucherplätze davon 90% Besucheranteil
	1	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  davon Anteil S Menschen mit B ab 2 Stpl. mind S:  1 Stpl. je	8 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, lestens jedoch 1 tpl. 1 Stpl. je	20 Besucherplätze davon 90% Besucheranteil  1 Abstpl. je
4.1	Kino und Theater	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  davon Anteil S Menschen mit B ab 2 Stpl. mind Si 1 Stpl. je 10 zulässige	8 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, lestens jedoch 1 tpl.  1 Stpl. je 8 zulässige	20 Besucherplätze davon 90% Besucheranteil  1 Abstpl. je 20 zulässige Nutzer
4.1	Kino und Theater	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  davon Anteil S Menschen mit B ab 2 Stpl. mind Si 1 Stpl. je 10 zulässige Nutzer	8 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, lestens jedoch 1 tpl.  1 Stpl. je 8 zulässige Nutzer	20 Besucherplätze davon 90% Besucheranteil  1 Abstpl. je 20 zulässige Nutzer davon 90%
4.1	Kino und Theater	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  davon Anteil S Menschen mit B ab 2 Stpl. mind Si  1 Stpl. je 10 zulässige Nutzer davon 90% für	8 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, lestens jedoch 1 tpl.  1 Stpl. je 8 zulässige Nutzer davon 90% für	20 Besucherplätze davon 90% Besucheranteil  1 Abstpl. je 20 zulässige Nutzer
4.1	Kino und Theater	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  davon Anteil S Menschen mit B ab 2 Stpl. mind S  1 Stpl. je 10 zulässige Nutzer davon 90% für Besucher	8 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, lestens jedoch 1 tpl.  1 Stpl. je 8 zulässige Nutzer davon 90% für Besucher	20 Besucherplätze davon 90% Besucheranteil  1 Abstpl. je 20 zulässige Nutzer davon 90%
4.1	Kino und Theater	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  davon Anteil S Menschen mit B ab 2 Stpl. mind Si  1 Stpl. je 10 zulässige Nutzer davon 90% für	8 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, lestens jedoch 1 tpl.  1 Stpl. je 8 zulässige Nutzer davon 90% für	20 Besucherplätze davon 90% Besucheranteil  1 Abstpl. je 20 zulässige Nutzer davon 90%
4.1	Kino und Theater	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  davon Anteil S Menschen mit B ab 2 Stpl. mind Si  1 Stpl. je 10 zulässige Nutzer davon 90% für Besucher vorgesehen	Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, lestens jedoch 1 tpl.  1 Stpl. je 8 zulässige Nutzer davon 90% für Besucher vorgesehen	20 Besucherplätze davon 90% Besucheranteil  1 Abstpl. je 20 zulässige Nutzer davon 90%
4.1	Kino und Theater	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  davon Anteil S Menschen mit B ab 2 Stpl. mind Si  1 Stpl. je 10 zulässige Nutzer davon 90% für Besucher vorgesehen  davon Anteil S	8 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, lestens jedoch 1 tpl.  1 Stpl. je 8 zulässige Nutzer davon 90% für Besucher vorgesehen  Stpl. für Kfz von	20 Besucherplätze davon 90% Besucheranteil  1 Abstpl. je 20 zulässige Nutzer davon 90%
4.1	Kino und Theater	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  davon Anteil S Menschen mit B ab 2 Stpl. mind Si  1 Stpl. je 10 zulässige Nutzer davon 90% für Besucher vorgesehen  davon Anteil S Menschen mit B	8 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, lestens jedoch 1 tpl.  1 Stpl. je 8 zulässige Nutzer davon 90% für Besucher vorgesehen  Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %,	20 Besucherplätze davon 90% Besucheranteil  1 Abstpl. je 20 zulässige Nutzer davon 90%
4.1	Kino und Theater	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  davon Anteil S Menschen mit B ab 2 Stpl. mind S  1 Stpl. je 10 zulässige Nutzer davon 90% für Besucher vorgesehen  davon Anteil S Menschen mit B ab 2 Stpl. mind	Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, lestens jedoch 1 tpl.  1 Stpl. je 8 zulässige Nutzer davon 90% für Besucher vorgesehen  Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, lestens jedoch 1	20 Besucherplätze davon 90% Besucheranteil  1 Abstpl. je 20 zulässige Nutzer davon 90%
4.1	Kino und Theater	10 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  davon Anteil S Menschen mit B ab 2 Stpl. mind S  1 Stpl. je 10 zulässige Nutzer davon 90% für Besucher vorgesehen  davon Anteil S Menschen mit B ab 2 Stpl. mind	8 Besucherplätze davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen  Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, lestens jedoch 1 tpl.  1 Stpl. je 8 zulässige Nutzer davon 90% für Besucher vorgesehen  Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %,	20 Besucherplätze davon 90% Besucheranteil  1 Abstpl. je 20 zulässige Nutzer davon 90%

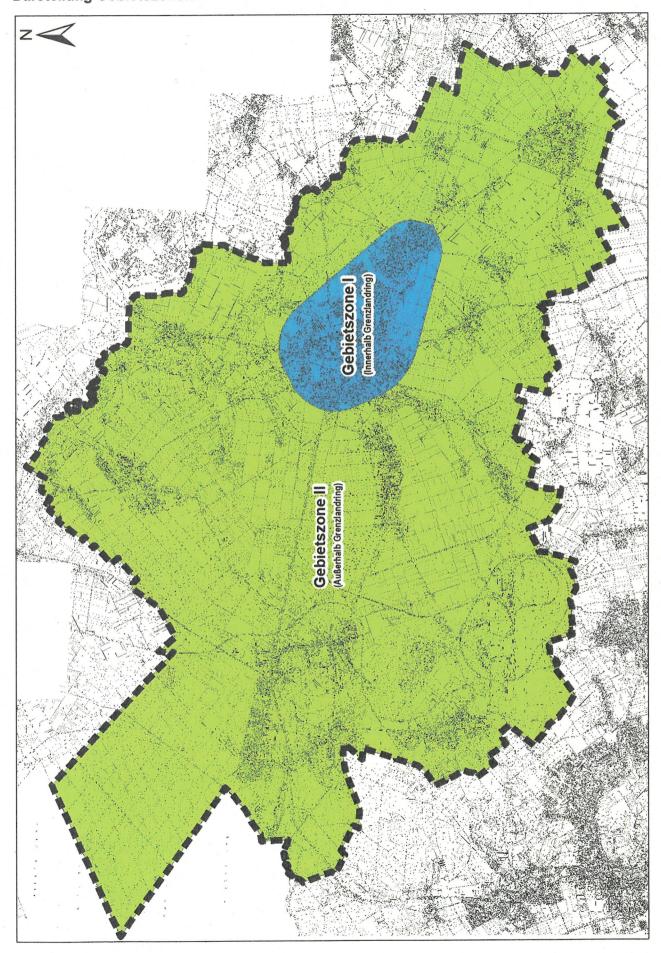
				·
4.3	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	Menschen mit B ab 2 Stpl. mind	1 Stpl. je 15 zulässige Nutzer davon 90% für Besucher vorgesehen Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, estens jedoch 1	1 Abstpl. je 25 zulässige Nutzer davon 90% Besucheranteil
4.4	sonstige Versammlungs- stätten	Menschen mit B ab 2 Stpl. mind	1 Stpl. je 6 zulässige Nutzer davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, destens jedoch 1	1 Abstpl. je 20 zulässige Nutzer davon 90% Besucheranteil
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze	Menschen mi	1 Stpl. je angefangene 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze Stpl. für Kfz von t Behinderung:	1 Abstpl. je angefangene 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je angefangene 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze davon Anteil S Menschen mi	1 Stpl. je angefangene 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze Stpl. für Kfz von t Behinderung:	1 Abstpl. je angefangene 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze
5.3	Hallenbäder	Menschen mi	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze Stpl. für Kfz von t Behinderung:	1 Abstpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze

5.4	Reitanlage	1 Stpl. je 3 Pferdeein- stellplätze	1 Stpl. je 3 Pferdeein- stellplätze	1 Abstpl. je 4 Pferdeeinstellplätze
5.5	Fitnesscenter	1 Stpl. je angefangene 15 m² Sportfläche	1 Stpl. je angefangene 15 m² Sportfläche	1 Abstpl. je angefangene 20 m² Sportfläche
		Menschen mi	Stpl. für Kfz von t Behinderung: ens 1 Stpl.	*
5.6	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
		Menschen mi	Stpl. für Kfz von t Behinderung: ens 1 Stpl.	
6	Gaststätten, Vergnügungss	tätten und Beherl	bergungsbetriebe	AND THE RESERVE OF THE STREET
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je angefangene 12 m² Gastraum	1 Stpl. je angefangene 10 m² Gastraum	1 Abstpl. je angefangene 10 m² Gastraum davon 75%
		davon sind 75 % als Besucher- stellplätze auszuweisen	davon sind 10 % als Besucher- stellplätze auszuweisen	Besucheranteil
**************************************		Menschen mit B ab 2 Stpl. mind	l Stpl. für Kfz von Behinderung: 3 %, Iestens jedoch 1 tpl.	
6.2	Hotels, Pensionen und andere Beherberungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten davon sind 75 % als Besucher- stellplätze auszuweisen	1 Stpl. je 4 Betten davon sind 75 % als Besucher- stellplätze auszuweisen	1 Abstpl. je 12 Betten davon 75% Besucheranteil
		davon Anteil S Menschen mit B ab 2 Stpl. mind S	 Stpl. für Kfz von Behinderung: 3 %, Iestens jedoch 1 tpl.	
	für zugehörige Restaurantbetrieb ergibt sich ein Zuschlag nach 6.1			

6.3	Tanzlokale und Diskotheken	1 Stpl. je angefangene 6 m² Gastraum davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen	1 Stpl. je angefangene 6 m² Gastraum davon sind 90 % als Besucher- stellplätze auszuweisen	1 Abstpl. je angfangene 6 m² Gastraum davon 90% Besucheranteil
		davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, ab 2 Stpl. mindestens jedoch 1 Stpl.		
6.4	Sonstige Vergnügungs- stätten	1 Stpl. je angefangene 25 m² Spielhallen- fläche, min. jedoch 3 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 20 m² Spielhallen- fläche, min. jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je angefangene 20 m² Spielhallenfläche, min. jedoch 3 Abstpl.
		Menschen mit B ab 2 Stpl. mind	Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, lestens jedoch 1 tpl.	
7	Krankenhäuser und Pflegeh	eime		
7.1	Krankenhäuser	1 Stpl. je 4 Betten zusätzliche Stpl. nach 2.2	1 Stpl. je 4 Betten zusätzliche Stpl. nach 2.2	1 Abstpl. je 20 Betten zusätzliche Abstpl. nach 2.2
		davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, ab 2 Stpl. mindestens jedoch 1 Stpl.		
7.2	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen, Hospize	1 Stpl. je 9 Betten min. 2 Stpl. davon sind 10 % als Besucher- stellplätze auszuweisen	1 Stpl. je 6 Betten min. 2 Stpl. davon sind 10 % als Besucher- stellplätze auszuweisen	1 Abstl. je 20 Betten, min. 3 Abstpl. davon 10 % Besucheranteil
		Menschen mit B ab 2 Stpl. mind S	Stpl. für Kfz von ehinderung: 3 %, lestens jedoch 1 tpl.	
8	Bildungseinrichtungen, Ein		<u> </u>	
8.1	Kindergärten, Kindertages- stätten	2 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	2 Stpl. je 15 Kinder, jedoch mindestens 5 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl.
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen und Schüler	1 Stpl. je 20 Schülerinnen und Schüler	1 Abstpl. je 3 Schülerinnen und Schüler

8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen und Schüler zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre	1 Stpl. je 20 Schülerinnen und Schüler zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2 Schülerinnen und Schüler
		Menschen mi	t Behinderung: ens 1 Stpl.	
9	Gewerbliche Betriebe			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je angefangene 60 m² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte davon sind 10 % als Besucher- stellplätze auszuweisen	1 Stpl. je angefangen 60 m² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte davon sind 10 % als Besucher- stellplätze auszuweisen	1 Abstpl. je angefangene 50 m² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte davon 10% Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je angefangene 90 m² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte davon sind 10 % als Besucher- stellplätze auszuweisen	1 Stpl. je angefangene 90 m² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte davon sind 10 % als Besucher- stellplätze auszuweisen	1 Abstpl. je angefangene 80 m² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte davon 10% Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 6 Wartungs- oder Reperaturstände, Mindestens 3 Abstpl.
9.4	Tankstellen	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1

10	Verschiedenes				
10.1	Begräbnisstätten (z.B. Friedhof)	1 Stpl. je angefangene 1.500 m² Grundstücks- fläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 1.250 m² Grundstücks- fläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Stpl. je Eingang	
		Menschen mit E	Stpl. für Kfz von Behinderung: 3 %, jedoch 1 Stpl.		
10.2	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl.	
		davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.		,	



### Allgemeine Hinweise zur Stellplatzsatzung

#### Berechnung des Stellplatzbedarfs nach Flächen

Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Wohn- und/oder Nutzfläche (DIN 277) zu berechnen.

Soweit aufgrund der Zahl der Sitzplätze, Betten oder ähnlicher abzählbarer Größen die Stellplätze zu bemessen sind, geschieht dies anhand der Bestuhlungs- oder Einrichtungspläne oder sonstiger prüffähiger Angaben in den Bauvorlagen, die der Antragsteller dem Stellplatznachweis aus Gründen der Nachvollziehbarkeit beizufügen hat.

Bei Gebäuden mit Büro- und Verwaltungsräumen allgemein (Ziffer 2.1 der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung) ist auf Grundlage der DIN 277 die stellplatzrelevante Büronutzfläche bzw. Verwaltungsraumnutzfläche zu ermitteln. Hierzu zählen beispielsweise Büroräume, Verwaltungsräume, Konferenz- und Besprechungsräume, Sekretariatszonen und Empfangszonen mit Büroarbeitsplätzen. Nicht zur stellplatzrelevanten Büronutzfläche gehören Toilettenräume, Teeküchen und untergeordnete Archiv- und Lagerräume.

Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr wird eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen und Motorrädern zu erwarten ist.

#### Notwendige Stellplätze auf geeigneten Fremdgrundstücken

Fremdgrundstücke sind für den Nachweis von notwendigen Stellplätzen nur geeignet, wenn vorhandene Stellplätze auf dem Fremdgrundstück nicht für andere bauliche Nutzungen erforderlich und die neu zu errichtenden Stellplätze dort baurechtlich genehmigungsfähig sind. Außerdem sind Fremdgrundstücke nur dann geeignet, wenn die Entfernung zwischen dem Zielort und der Parkfläche nicht zu groß ist. Erforderlich ist eine so enge räumliche Verbindung der Stellplatzfläche mit dem Baugrundstück, dass damit gerechnet werden kann, dass die Bewohner oder Besucher des Grundstückes üblicherweise ihre Kraftfahrzeuge noch auf dem Stellplatz abstellen werden, wenn sie das Baugrundstück aufsuchen. Wie groß die Entfernung sein darf, ist eine Frage des Einzelfalls unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse, die Entfernungen aus § 4 der Stellplatzsatzung stellen dahingehend die maximalen Entfernungen dar. Die Benutzung von Stellflächen auf einem geeigneten Fremdgrundstück in der näheren Umgebung ist durch Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.